

Preisblatt 5:**Bestandteile der Netznutzungsentgelte, die nicht der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur unterliegen****Mehrkosten nach KWKG**

Die Mehrkosten nach KWKG (KWK-Aufschlag), die Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, betragen bundesweit derzeit 0,289 Ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ist der KWK-Aufschlag gesetzlich mit 0,05 Ct/kWh festgesetzt. Der KWK-Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich laut KWKG auf 0,025 Ct/kWh, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastruktur-unternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferstat zu belegen.

Ausgleich der Mehr-/Mindermengen bei Standardlastprofilen

Wird auf Grundlage des EnWG bzw. § 13 StromNZV zeitnah ergänzt.

Sonstige Entgelte

Pauschale für Telefonzelle (Kennziffer G)	32,74 EUR/Jahr
Pauschale für Multiplexeranlage (Kennziffer M)	37,66 EUR/Jahr
Pauschale für Verstärkeranlage (Kennziffer E)	149,13 EUR/Jahr
Sonstige pauschale Abnehmer	31,24 EUR/Jahr
Verlusaufschlag Niederspannungsmessung bei Mittelspannungsentnahme	0,08 Ct/kWh

Die Angaben verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie Umsatzsteuer.